



Mitteilung

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsinspektorat
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 35 40
arbeitsinspektorat@sg.ch
www.arbeitsinspektorat.sg.ch

St.Gallen, 26. August 2016

Sonntagsbeschäftigung im Verkauf

In der Vergangenheit gab es häufig Diskussionen, an welchen Sonntagen oder Feiertagen die Beschäftigung von Arbeitnehmenden im Verkauf bewilligt werden kann.

Die Durchführung von Sonntagsverkäufen bedingt grundsätzlich zwei Bewilligungen. Einerseits bedarf es einer von der Gemeinde gestützt auf das kantonale Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung erteilten Ausnahmegewilligung und andererseits muss das kantonale Arbeitsinspektorat gestützt auf das Arbeitsgesetz eine Sonntagsarbeitsbewilligung erteilen.

Das Arbeitsinspektorat kann gestützt auf das Arbeitsgesetz vorübergehende Sonntagsarbeit bewilligen, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen am Sonntag erfordern. Zudem kann das Arbeitsinspektorat maximal vier Sonntage pro Kalenderjahr für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden im Verkauf bewilligen.

Keine Sonntagsarbeitsbewilligung im Verkauf wird erteilt für:

- 1. Januar und direkt angrenzender Sonntag
(ausser Feuerwerksverkauf am 31. Dezember)
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- 1. August und direkt angrenzender Sonntag
(ausser Feuerwerksverkauf am 1. August)
- Eidgenössischer Betttag
- 1. November und direkt angrenzender Sonntag
- 25. Dezember, 26. Dezember und direkt angrenzender Sonntag